

seine Maßnahmen trifft. Nur wenn staatliche Anordnungen durch Verletzung der Gebote der Sittlichkeit das Seelenheil gefährden, wenn der Staat die für ihn geltende Grundnorm der Gerechtigkeit schwer verletzt, wenn er die von Gott verliehenen Rechte der Kirche mißachtet, nur dann hat die Kirche das Recht, ihre Stimme zu erheben, sich einzumischen, etwa zu erklären, daß ein Gesetz dem Naturrecht widerstreite und daß es deshalb für die Katholiken im Gewissen nicht verbindlich sei. Hier macht die Kirche Gebrauch von ihrer *potestas indirecta in temporalia*, von ihrer Gewalt auf weltlich-staatlichem Gebiet.

Daß der Seelsorger auch da, wo ihm in Fragen des sozialen und des öffentlichen Lebens das Recht zusteht, zu belehren und zu mahnen, von seinem Recht *klugen* Gebrauch machen muß, zumal wenn er die Kanzel zur Belehrung benützen will, versteht sich von selbst. Aber anderseits ist auch zu betonen, daß es durchaus nicht einfach hin ins Ermessen des einzelnen Seelsorgers gestellt ist, ob er solche Fragen behandeln will, es gibt Fragen der berührten Art, deren Behandlung der Seelsorger nur auf Kosten der Pflichterfüllung und Gewissenhaftigkeit vermeiden kann.⁹⁾

Wo steht die heutige Rechtsauffassung?

Von P. Burkhard Mathis O. M. Cap., Solothurn (Schweiz).

Sachgemäß ergibt sich die Antwort auf Gegenwartsfragen aus den neuesten Bucherscheinungen und den entsprechenden Fachzeitschriften, die ja gewöhnlich nichts anderes sind, als eine Stellungnahme zu den laufenden Ereignissen oder herrschenden Ansichten. Ein Überblick nun über die verschiedenen Schrifterzeugnisse der Rechtswissenschaft ergibt folgendes Bild:

1. Im *Deutschen Reich* steht die Um- und Einstellung des Rechtes auf das *Nationalsozialistische Dritte Reich* im Vordergrund. Unter dem Guten, das sich buchen läßt, verdient sicher besondere Erwähnung die *Abssage* von der sogenannten „reinen Rechtslehre“ eines H. Kelsen u. a., welche als Nachtreter von Kant das Recht so abstrakt und ideell-formell auffaßten, als ob es mit dem

⁹⁾ Sehr beachtenswert ist immer noch, was Prof. Dr Leopold Koper im 81. Jahrgang der Theologisch-praktischen Quartalschrift (1928) über die Frage „Religion und Politik“ ausführte (S. 50 ff., 204 ff., 460 ff., 688 ff.).

sozialwirtschaftlichen Leben nichts zu tun hätte.¹⁾ Weniger glücklich ist freilich der positive Aufbau. Sehr klar und entschieden wird dieser positive Rechtsgehalt des Nationalsozialismus von W. Sauer behandelt in seinem Artikel „Schöpferisches Volkstum als national- und weltpolitisches Prinzip“.²⁾ Auf die kürzeste Formel gebracht, läuft dessen Inhalt auf folgendes hinaus: Das Recht geht von der Rasse aus, zielt auf die Nation ab und hat — wie das national-weltpolitische Geschehen überhaupt — eine Entwicklung der „Kraftmonaden“ zu bezwecken bis zur Vergottung der Menschheit. Genau das gleiche versucht Artur Baumgarten im großen Werke „Der Weg des Menschen, eine Philosophie der Moral und des Rechtes“³⁾ wissenschaftlich zu erhärten.

2. Für eine engere *Verschmelzung vom Deutschen Staat und der Kirche* treten besonders die beiden Theologen Friedrich Gogarten⁴⁾ und Hans Michael Müller⁵⁾ ein. Beide Autoren vermögen sich jedoch nicht zu der Höhe zu erheben, die im Ausspruche Mussolinis liegt: „Der faschistische Staat hat keine eigene Theologie, . . . Im faschistischen Staat wird die Religion als eine der tiefsten Äußerungen des Geistes anerkannt. Sie wird deshalb nicht nur geachtet, sondern verteidigt und beschützt. Der faschistische Staat schafft sich nicht seinen eigenen ‚Gott‘, wie es in einem bestimmten Augenblick, als der Konvent in seinen letzten Zügen lag, Robespierre versuchte. Er unternimmt auch nicht den vergeblichen Versuch wie der Bolschewismus, die Religion aus den Seelen auszulöschen. Der Faschismus achtet den Gott der Asketen, der Heiligen, der Helden und auch den Gott, wie er in den unbefangenen und ursprünglichen Herzen des Volkes lebt.“⁶⁾

3. Als zweite und allgemein wichtigste Strömung können wir eine wenn auch langsame *Rückkehr zum Naturrecht* feststellen. Sie geht nicht so sehr auf direktem Wege, als vielmehr via *Völkerrecht* vonstatten. Vorerst ist bemerkenswert, daß der dauernde *Haager Ge-*

¹⁾ Vgl. U. Scheuner, Die nationale Revolution; in „Archiv des öffentlichen Rechtes“ XXIV (1933), S. 166 ff.

²⁾ Im „Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie“ (bisher „Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie“ genannt) XXVII (1933), S. 1 ff.

³⁾ J. C. B. Mohr, Tübingen 1933.

⁴⁾ „Politische Ethik, Versuch einer Grundlegung“; Eugen Diederichs, Jena 1932.

⁵⁾ „Macht und Glaube“; Kaiser, München 1933.

⁶⁾ „La dottrina del Fascismo“, in „Biblioteca della Encyclopedie Italiana“, I (1932), S. 21—22.

richtshof in Theorie und Praxis immer wieder auf naturrechtliche Grundsätze zurückkommen muß.⁷⁾ Häufiger und klarer ausgearbeitet als in der deutschen Literatur ist sodann das natürliche Völkerrecht auf dem französischen Sprachgebiet. Dies besonders deswegen, weil dort eine ganze Reihe prominenter Rechtsphilosophen der katholischen Konfession angehören. Nennen wir nur die Dominikaner J. T. Delos und M. J. Laversin sowie den Jesuiten Yves de la Brière. Neben der ganz katholisch eingestellten Zeitschrift „*Revue Catholique des Institutions et du droit*“⁸⁾ finden sich auch scholastisch eingestellte Abhandlungen in der „*Revue de droit international et de Législation comparé*“ (Bruxelles), in der „*Revue générale de droit international public*“⁹⁾ sowie in der „*Revue de droit international*“.¹⁰⁾

4. Aus der letzterwähnten Zeitschrift ersieht man auch,¹¹⁾ daß durch das „*Institut de droit international*“ auf den Tagungen zu Cambridge 1931 und zu Oslo 1932 sich die Vereinigung „*Vitoria-Suarez*“ gegründet hat zum Zwecke der Förderung der Geschichte des Völkerrechtes. Schon hat sie beschlossen, Biographien des heiligen Augustinus, des heiligen Thomas von Aquin, von Franz de Vitoria, von Suarez und von Taparelli d’Azeglio zu veröffentlichen. Die erwähnte Revue enthält auch den Wortlaut der Statuten dieser sehr begrüßenswerten „*Association Vitoria-Suarez*“.¹²⁾ Die überragende Stellung des heiligen Thomas von Aquin und der Scholastik überhaupt, wird auch von Joh. Sauter im „*Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*“ in der tiefgründigen Abhandlung betont: „*Die Entwicklung der abendländischen Staatsidee*.“¹³⁾

5. Ohne Zweifel ist diesen Ideen die Zukunft gesicherter als jenen, wie sie von H. Nawiasky in der atomistisch-individuellen Studie „*Norm, Idee, soziale Tatsache im Recht*“ ausgesprochen wird.¹⁴⁾ Nur haben die Anhänger des Naturrechtes zu beachten, daß sie sich streben, immer tiefer in die Probleme einzudringen, sie

⁷⁾ Vgl. J. Jurt, *Zwingendes Völkerrecht*; Wil, St. Gallen 1933.

⁸⁾ Gegründet von den Jesuiten Sambin und Lucien Brun.

⁹⁾ M. Sibert, square Montsouris, Paris 14.

¹⁰⁾ Gegründet von Geouffre de la Pradelle; Paris, rue des Ecoles.

¹¹⁾ VII (1933), S. 456.

¹²⁾ S. 457—459.

¹³⁾ XXVII (1933), S. 72—99.

¹⁴⁾ Zeitschrift für öffentliches Recht (A. Vedroß, Wien), XIII (1933), S. 321 ff. Besser gefällt uns sein Artikel „*Die Krisis der europäischen Demokratie*“; in „*Schweiz. Rundschau*“ (Einsiedeln) XXXIV (1934), S. 147—160.

in Zusammenhang zu bringen und zugleich Geschichte und Gegenwart, Theorie und Praxis, Unveränderliches und Veränderliches im Auge zu behalten. In dieser Hinsicht ist der Aufsatz „Pseudopositivismus und Pseudonaturrechtslehre“ in der „Völkerrechtswissenschaft“ von Géza Birkas¹⁵⁾ lehrreich. Birkas geht jedoch zu viel im Formalistischen auf, was schon aus seiner Behauptung gelesen werden muß: „Die Frage, ob eine Theorie als Naturrechtslehre oder als Positivismus zu bezeichnen ist, kann nur nach der Struktur der Forschung, nach der Methode entschieden werden.“ Er hat eben allzusehr das Naturrecht der Aufklärung vor Augen.

6. Da trifft James Brown Scott, Präsident des Amerikanischen Institutes für Internationales Recht, eher das Richtige, wenn er in seiner sehr lesenswerten Abhandlung „Die richterliche Entscheidung von internationalen Streitfällen“ schreibt: „Die Natur, die belebte wie die unbelebte, wiederholt sich von Tag zu Tag, von Generation zu Generation, mag es in Einzelpersonen oder in denjenigen Gruppen von Einzelpersonen geschehen, welche wir Staaten oder Nationen nennen. Es scheint charakteristisch für den menschlichen Geist zu sein, daß er sich unbewußt vergessene Tatsachen, vergessene Erfahrungen und Vorstellungen ins Gedächtnis zurückruft und sie sich von neuem, entsprechend der Zeit, dem Ort und den Umständen nutzbar macht. Die mittelalterliche Auffassung der Alten Welt war den protestantischen Politikern der Neuen Welt unbekannt. Aber der menschliche Geist projiziert immer von neuem Erfahrungen der Vergangenheit auf den Fortschritt der Zukunft und ist dazu um so eher geneigt, als er frei ist, sich auszudrücken, ohne durch eine Tradition beschwert zu sein, welche den Selbstausdruck und die Zuflucht zum Experiment versperrt und unterdrückt.“¹⁶⁾ Beachtenswert ist dabei, daß Scott die Grundlagen seiner völkerrechtlichen Anschauungen ebenfalls von der Scholastik herübernimmt, nämlich vom berühmten Dominikaner und Begründer des wissenschaftlichen Völkerrechtes Franz de Vitoria. Auf ihn richten sich überhaupt immer mehr die Augen der heutigen Rechtsphilosophen.

7. Wird das Völkerrecht so aufgefaßt, dann können wir nicht genug die Ideen und Erfahrungen befürworten, welche W. Schwister, Präsident des Deutschen Juristi-

¹⁵⁾ Zeitschrift für Völkerrecht (Karl Strupp, Breslau), XVII (1933), S. 13—25.

¹⁶⁾ Zeitschrift für Völkerrecht, Ergänzungsheft zu Bd. XVII, S. 12.

schen Landesprüfungsamtes, in seinem Vortrage „Die völkerrechtliche Ausbildung des Juristen“ aufstellt.¹⁷⁾ Sie gipfeln im Ausrufe: „Bitter nötig ist uns daher eine gründliche völkerrechtliche Ausbildung der Juristen!“¹⁸⁾ Erstrebtt diese Ausbildung in den objektiven natur- und positivrechtlichen Linien das wirkliche Völkerrecht, so dürft ein großes Stück *Krisis der Rechtswissenschaften* behoben werden, von welcher *Giorgio del Vecchio* in der von ihm geleiteten Zeitschrift „Archivio giuridico“¹⁹⁾ eindringlich spricht. Auch die Bewegungen für Abrü- stungen und für den Völkerfrieden durften dann nach- haltiger betont werden als es heute geschieht.

Brandschäden und Moralfragen, die damit zusammen- hängen.

Von Dr. Josef Grosam.

(Fortsetzung.)

II. Das Brandschadenversicherungswesen.

1. Übersicht über das Brandschadenversicherungswesen und seine heutige Gestaltung. — 2. Die Bedeutung des Feuerversicherungswesens für die Allgemeinheit und Gefahr des Mißbrauches. — 3. Das staatliche Versicherungsrecht. — 4. Der Versicherungsvertrag: a) Vertragsgegenstand. b) Die vertragschließenden Parteien. c) Die hauptsächlichsten Obliegenheiten des Versicherers. d) Die hauptsächlichsten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sowie die technische Seite des Versicherungsvertrages. e) Sonstiger Vertragsinhalt.

Für die Lösung sehr vieler Moralfragen, die mit Brandschäden zusammenhängen, ist von ausschlag- gebender Bedeutung der Inhalt des Feuerversicherungs- vertrages. Er wird daher unter Berücksichtigung der Entwicklung, die das Brandschadenversicherungswesen bis heute durchgemacht hat, Gegenstand einer eingehen- den Untersuchung sein müssen.

1.

Das moderne Brandschadenversicherungswesen ist ein Hauptzweig des heute in allen Kulturländern so weit verbreiteten Versicherungswesens¹⁾ und geht darauf aus,

¹⁷⁾ Zeitschrift für Völkerrecht, XVII (1933), S. 153—186.

¹⁸⁾ S. 159.

¹⁹⁾ XXVII (1934), S. 5—21.

¹⁾ Im folgenden bedeutet: V = Versicherung. — VV = Ver- sicherungsvertrag. — FV = Feuerversicherung. — FVV = Feuer- versicherungsvertrag. — AVVB = Allgemeine Versicherungsvertrags- bedingungen.